

Öffentliche Bekanntmachung

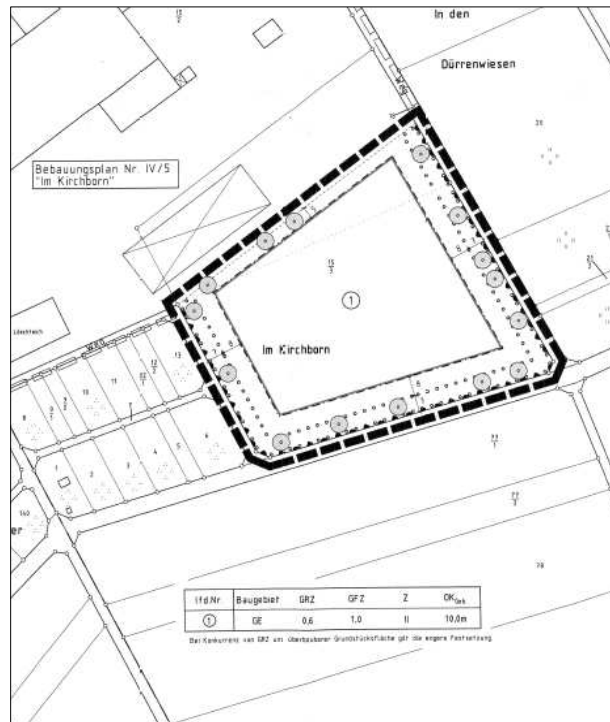
Bebauungsplan Nr. IV/5 „Im Kirchborn“, 1. Änderung und Erweiterung, Gemarkung Westerfeld, der Stadt Neu-Anspach Bekanntmachung der Genehmigung und In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.11.2005 die Satzung zum Bebauungsplan Nr. IV/5 „Im Kirchborn“, 1. Änderung und Erweiterung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die integrierten Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Hessische Bauordnung (HBO₂₀₀₂) beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Verfügung vom 05.01.2009, Az. III 31.2-61d 02/01-29-, den Bebauungsplan nach § 10 BauGB genehmigt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Keine maßstäbliche Darstellung



Der Bebauungsplan mit integrierter Gestaltungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan und die Begründung werden vom heutigen Tage an in der Stadtverwaltung in Neu-Anspach, Stadtteil Anspach, Bahnhofstraße 28, Zimmer 12 oder 13, II. Stock, während der Dienststunden

montags bis donnerstags
freitags

von 07:30 Uhr – 15:30 Uhr
von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und

des Flächenutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neu-Anspach, 27.01.2009

DER MAGISTRAT

Klaus Hoffmann
Bürgermeister